

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Frau Wahl und Herrn Robeck

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

Drucksache 1061/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften: Wie viel Geld gibt die Stadt für Fahrradfahrende aus?; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Wahl, sehr geehrter Herr Robeck,

Erfurt,

bevor ich auf Ihre Fragestellungen eingehe, darf ich anmerken, dass Sie im Titel Ihrer Anfrage – Wie viel Geld gibt die Stadt für Fahrradfahrende aus? – einen völlig anderen Inhalt in Erfahrung bringen wollen als in Ihren nachfolgenden Fragestellungen. Meine Antworten beziehen sich ausschließlich auf Ihre konkreten Fragen zu den Aufwendungen, die sich einzig aus der Novellierung der StVO ergeben und nur einen Bruchteil der Gesamtausgaben in Verbindung mit der Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur beinhalten.

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Inwiefern hat die Landeshauptstadt Erfurt von den neuen Instrumenten der StVO-Novelle zur Stärkung des Radverkehrs zwischenzeitlich bereits Gebrauch gemacht?**
(Bitte Maßnahme bzw. Örtlichkeit aufschlüsseln, insbesondere im Hinblick auf:
 - a) Grünpfeile für den Radverkehr,
 - b) Fahrradzonen,
 - c) Beschilderungen „Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen“,
 - d) Sinnbild „Lastenrad“ für Parkflächen, Ladezonen oder zur Ausnahme von Verkehrsbeschränkungen und
 - e) Haifischzahnmarkierungen).
- 2. Welche weiteren Örtlichkeiten kommen nach Einschätzung des zuständigen Amtes für die neuen Instrumente der StVO infrage bzw. wurden von Seiten anderer Behörden oder der Zivilgesellschaft an die Verwaltung herangetragen und gibt es bereits konkrete Pläne, diese umzusetzen?**
(Bitte nach Örtlichkeit und Maßnahme aufschlüsseln)

Der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft eine Angelegenheit nach § 2 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts i. V. m §§ 44, 45 StVO, die dem übertragenen Wirkungsbereich angehört.

Seite 1 von 2

Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Ein Befassungsrecht des Stadtrates/Ausschusses besteht mangels Zuständigkeit keinesfalls, mit der Folge, dass ein Stadtratsmitglied keine Rechte auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Regelungen der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates haben kann.

Eine Beantwortung der Anfrage unterbleibt.

Sollten Sie einen Antrag auf Behandlung der Beantwortung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr stellen, wird es keine Antworten auf etwaige Nachfragen geben, es sei denn, sie können, was nur ganz ausnahmsweise der Fall sein wird, erklären, warum die Nachfrage dem eigenen Wirkungskreis zuzuordnen ist. Unter Umständen muss zur Prüfung des Wirkungskreises die Angelegenheit vertagt werden.

3. Welche Haushaltsmittel wurden in den vergangenen Jahren für die Umsetzung von Maßnahmen entsprechend Frage 1 verwendet und welche Haushaltsmittel werden für die Umsetzung entsprechend Frage 2 im Nachtragshaushalt 2025 und fortfolgende benötigt?

Die Finanzierung der in Frage 1 benannten Maßnahmen erfolgt über die Haushaltsstelle 63300.51030, welche im Jahre 2022 eingerichtet wurde. Allerdings ist hierbei eine Separierung nach den aufgeführten Einzelmaßnahmen nicht möglich. Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Haushaltsstelle in den Jahren 2022 und 2023, für das Jahr 2024 bildet sie das vorläufige Rechnungsergebnis nach aktuellem Kenntnisstand ab.

| | HH-Ansatz | HH-Anordnung |
|-------------|------------------|---------------------|
| 2022 | 100.000,00 EUR | 11.201,44 EUR |
| 2023 | 100.000,00 EUR | 14.488,06 EUR |
| 2024 | 100.000,00 EUR | 92.641,49 EUR |
| 2025 | 100.000,00 EUR | - |
| 2026 | 100.000,00 EUR | - |
| 2027 | 100.000,00 EUR | - |
| 2028 | 100.000,00 EUR | - |

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn